

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

Prima Design GmbH

Die Prima Design GmbH ist in der Branche „Messebau“ tätig. Die Leistungen umfassen u.a. Konzeptionen, Gestaltungsideen, Planungen, Aufbau-, und Abbautätigkeiten sowie Vermietungen.

1. Geltung

- a) Die Prima Design GmbH ist zum Vertragsschluss nur unter Geltung ihrer folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Prima Design GmbH werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Prima Design GmbH bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Miete

- a) Sämtliche Gegenstände/Aufbauten werden von der Prima Design GmbH dem Vertragspartner mietweise überlassen. Es erfolgt mithin kein Eigentumsübergang.

Der Vertragspartner ist weder zur Weiterveräußerung noch zu einer Be- oder Verarbeitung von überlassenen Gegenständen/Aufbauten berechtigt. Auch eine Verbringung von mietweise überlassenen Gegenständen/Aufbauten vom Mietort/Messestand weg zu einem anderen Ort ist nicht zulässig.

- b) Wird der Messe- oder Ausstellungsstand oder werden mietweise überlassene Gegenstände vollständig oder teilweise während der Mietzeit gestohlen, gepfändet, beschlagnahmt oder beschädigt, so hat der Vertragspartner dies der Prima Design GmbH unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Wiederbeschaffung sowie Mietausfallkosten des Gegenstandes.
- c) Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit dem Vertragspartner am vereinbarten Ort überlassen.
- d) Prima Design GmbH behält sich vor, bei vergriffenen Gegenständen gleichwertigen Ersatz zu liefern.
- e) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Mietgegenstände mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet werden können und nicht immer neuwertig sind.
- f) Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.
- g) Für Gegenstände, die der Vertragspartner selbst auf den Messestand einbringt oder auf diesen nutzt, haftet die Prima Design GmbH nicht. Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände sind nicht durch eine etwaige Versicherung der Prima Design GmbH abgesichert. Werden durch eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners Schäden oder Verletzungen verursacht, haftet der Vertragspartner unmittelbar für diese und stellt die Prima Design GmbH von entsprechenden etwaigen Ansprüchen frei.

3. Übergabe/Abnahme des Messestandes

- a) Die Abnahme/Übergabe des Messestandes erfolgt nach Vereinbarung der Parteien bezüglich des Tages zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr.
- b) Der Vertragspartner hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen. Diesbezüglich wird ein Abnahme-/Übergabeprotokoll erstellt, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- c) Ist der Messestand zum vereinbarten Zeitpunkt bezüglich der Abnahme/Übergabe durch den Vertragspartner nicht mit einer bevollmächtigten Person besetzt, so gilt mit dem Abstellen und Aufbauen der Mietgegenstände auf dem Messestand das Mietgut als vertragsgemäß übergeben.
- d) Durch den Vertragspartner gerügte Mängel werden unverzüglich beseitigt. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme/Übergabe.

e) Hat der Vertragspartner die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme/Übergabe in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme/Übergabe mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

4. Gesondert zu vergütende Rechnungsposten

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, umfassen die Angebotspreise nicht den Aufwand und die Kosten für Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich von den Messegesellschaften oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Strom, Wasser oder Entsorgung. Solche Aufwendungen sind vom Vertragspartner gesondert zu vergüten.

5. Urheber-, Schutz- und Nutzungsrechte

Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten geistiges und materielles Eigentum der Prima Design GmbH. Der Vertragspartner verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten Vertragshonorars vereinbart.

6. Hausrecht

Für die Zeiträume

- Standaufbau bis zur Übergabe des Messestandes

sowie

- Standabbau nach Messeende

überträgt der Vertragspartner der Prima Design GmbH das Hausrecht an der Standfläche.

7. Kündigung, Rücktritt

a) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Vertragspartner zu vertreten hat, oder erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Vertragspartners, so behält die Prima Design GmbH den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

b) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den weder die Prima Design GmbH noch ihr Vertragspartner zu vertreten hat, oder erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag aus solchen Gründen, so steht der Prima Design GmbH die Vergütung für die bis zur Kündigung/des Rücktritts vom Vertrag geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen sind.

8. Höhere Gewalt

Führt der Eintritt höherer Gewalt oder eine Annullierung der Veranstaltung aus irgendwelchen plausiblen und nachvollziehbaren Gründen zu einer Unterbrechung der Vertragsfüllung, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Die Prima Design GmbH hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die die Prima Design GmbH im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Gesundheitskrisen.

9. Haftung der Prima Design GmbH

Prima Design GmbH übernimmt keine Gewähr wegen normaler Abnutzungserscheinungen oder für Unfälle oder Sachschäden etc., welche durch unsachgemäße Verwendung der Mietgegenstände durch den Vertragspartner oder durch Dritte entstehen.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug oder Pflichtverletzung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden, so ist der Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweit geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Begehren nicht nach, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Nr. 7 b) dieser Bedingungen.

10. Einwilligung zu Werbung

Prima Design GmbH ist berechtigt, Fotos sowie Planungsunterlagen ihrer Leistungen, die sie für den Vertragspartner erbracht hat, für ihre Firmenwerbung in jeder möglichen Form zu nutzen.

11. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, Köln (Nordrhein-Westfalen / Deutschland) vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Anwendbares Recht

Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Prima Design GmbH und seinem gewerblichen Vertragspartner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. Sonstige Bestimmungen

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.